

## **BGer 6S.49/2005 vom 21. Mai 2005**

Bundesgericht, 2005-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6S.49\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.49_2005)

FR: TF 6S.49/2005 du 21 mai 2005

IT: TF 6S.49/2005 del 21 maggio 2005

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung von Art. 41 Ziff. 3 Abs. 5 StGB geltend. Der Vollzug der im Urteil vom 29. November 1995 aufgeschobenen Gefängnisstrafe habe im Urteil vom 16. Dezember 2004 nicht mehr angeordnet werden dürfen, weil seit Ablauf der Probezeit mehr als fünf Jahre verstrichen seien.

#### **E. 2**

Der Einwand trifft zu.

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, handelt er trotz förmlicher Mahnung des Richters einer ihm erteilten Weisung zuwider, entzieht er sich beharrlich der Schutz-aufsicht oder täuscht er in anderer Weise das auf ihn gesetzte Vertrauen, so lässt der Richter die Strafe vollziehen ( Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 StGB ). Der Vollzug der aufgeschobenen Strafe kann nicht mehr angeordnet werden, wenn seit Ablauf der Probezeit fünf Jahre verstrichen sind ( Art. 41 Ziff. 3 Abs. 5 StGB ).

Die Probezeit beginnt mit der Eröffnung des Urteils zu laufen, das vollstreckbar wird ( BGE 120 IV 172 E. 2a; 118 IV 102 E. 1bb; 109 IV 89 E. b; 104 IV 59 E. 2; 90 IV 241 ff.). Der Beschwerdeführer wurde am 29. November 1995 vom Obergericht des Kantons Solothurn zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 4 Monaten verurteilt. Das Urteil wurde ihm am gleichen Tag eröffnet. Die dreijährige Probezeit endete am 29. November 1998. Eine allfällige Anordnung des Strafvollzuges war nur bis am 29. November 2003 möglich. Der am 16. Dezember 2004 vom Obergericht des Kantons Solothurn angeordnete Widerruf ist daher bundesrechtswidrig. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist gutzu-heissen.

#### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben ( Art. 278 Abs. 1 BStP ) und ist dem Beschwerdeführer aus der Bundesgerichtskasse eine Entschädigung zuzusprechen ( Art. 278 Abs. 3 BStP ).

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos. Mit dem Entscheid in der Sache wird auch der Antrag um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.